

AMTSBLATT

für die

Gemeinde Eslohe (Sauerland)

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

Gemeinde Eslohe (Sauerland),

die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

Jahrgang 2014

25.11.2014

Nr. 12

SONDERAMTSBLATT

Anhang

- 1 Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2015
- 2 Bekanntmachung der V. Nachtragssatzung vom 25.11.2014 zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 27.11.2006
- 3 Bekanntmachung der V. Nachtragssatzung vom 25.11.2014 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 26.06.2009
- 4 Bekanntmachung der IV. Nachtragssatzung vom 25.11.2014 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 19.12.2001
- 5 Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des Flurbereinigungsplanes Reiste vom 21.12.1967 – Az.: 276 R – dem die Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Reiste vom 16.12.1985 zugrunde liegt – vom 25.11.2014

**Entwurf der Haushaltssatzung
der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
für das Haushaltsjahr 2015**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird der nachstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

| | |
|---------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 15.817.531 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 16.644.543 EUR |

im Finanzplan mit

| | |
|------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 14.134.856 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 14.457.209 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 1.689.625 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 3.083.671 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 200.000 EUR |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 316.513 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

550.444 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

827.012 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf

222 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf

439 v.H.

2. Gewerbesteuer auf

441 v.H.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2015 mit Anlagen liegt während des Beratungsverfahrens im Rat im Rathaus Eslohe, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, Fachbereich Zentrale Dienste/ Finanzen, Zimmer 28, während der Dienststunden (Mo. – Fr. 8.30 – 12.30 Uhr, Do. 14.00 – 17.30 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwohner oder Abgabepflichtige sind berechtigt, gegen den Entwurf und seine Anlagen in der Zeit vom 26.11.2014 bis einschl. 10.12.2014 bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland), Der Bürgermeister, Fachbereich Zentrale Dienste/ Finanzen, Schultheißstraße 2, 59889 Eslohe, Einwendungen zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Eslohe, den 25.11.2014

gez.

Kersting

Bürgermeister

V. Nachtragssatzung

vom 25.11.2014

zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 27.11.2006

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706 / SGV NRW 2061), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Eslohe (Sauerland) beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Für die Sommerreinigung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr beträgt je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) jährlich:

0,84 €.

Artikel III

Diese V. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Nachtragssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 25.11.2014

gez.

Kersting
Bürgermeister

V. Nachtragssatzung vom 25.11.2014

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
der Gemeinde Eslohe (Sauerland)
vom 26.06.2009

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der § 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.06.1995 (GV NRW 1995, S. 926) und der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 09.10.1990, jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende V. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 12 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Der jährliche Gebührensatz je Quadratmeter kanalwirksam bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 beträgt 0,20 €.

Artikel II

Diese V. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende V. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 25.11.2014

gez.

Kersting
Bürgermeister

IV. Nachtragssatzung

vom 25.11.2014

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten

bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr

der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 19.12.2001

Der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs.1, Satz 2, Buchstabe f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.Juli 1994 (GV.NRW S. 666) und des § 41 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung -FSHG- vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. 1998, S. 122) -jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- in seiner Sitzung am 24.11.2014 folgende IV. Nachtragssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 „Kosten- und Entgelttarif“ erhält folgende Fassung:

| Tarifstelle | Bezeichnung | pro 15 Minuten |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| 1. | Personalkosten | |
| 1.1. | Mitglieder der freiw. Feuerwehr, soweit nicht Tarifstelle 1.2 zutrifft | 8,25 € |
| 1.2 | Brandsicherheitswachen | 4,00 € |
| 2. | Fahrzeug- und Gerätekosten | |
| 2.1 | Einsatzleitfahrzeuge (ELW 1, MTF) | 9,00 € |
| 2.2 | Löschgruppenfahrzeuge (LF 10/6) | 17,00 € |
| 2.3 | Tanklöschfahrzeuge (TLF 16) | 12,25 € |
| 2.4 | Rüstwagen (RW 1) | 9,00 € |
| 2.5 | Gerätewagen (GW-G / GW-L) | 10,25 € |

Artikel II

Diese IV. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Eslohe (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, 25.11.2014

gez.
Kersting
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Eslohe (Sauerland) über die Änderung des Flurbereinigungsplanes Reiste vom 21.12.1967 – Az.: 276 R –dem die Schlussfeststellung des Flurbereinigungsverfahrens Reiste vom 16.12.1985 zugrunde liegt– vom 25.11.2014

Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der z.Z. geltenden Fassung und gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe (Sauerland) am 24.11.2014 folgende Änderung des Flurbereinigungsplans beschlossen:

Präambel

Die Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Reiste ist u.a. Eigentümerin des Weges Gemarkung Reiste, Flur 11, Flurstück 76, Lage: „Im Markhagen“. Eine Teilfläche in Größe von ca. 406 m² soll aus der Wegeparzelle herausgemessen und veräußert werden. Durch die Abtrennung der Teilfläche wird die Wegeparzelle in ihrer Gebrauchsfähigkeit nicht eingeschränkt. Vielmehr orientiert sich die Grenzziehung zwischen der Teilfläche und dem Wegekörper an der heutigen Nutzung. Der Wirtschaftsweg verfügt an dieser Stelle auch nach Abtrennung der Abtretungsfläche über eine ausreichende Fahrbahnbreite und wird bereits heute ohne die Inanspruchnahme der Teilfläche von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen einschließlich Langholzwagen befahren. Die Durchfahrtsmöglichkeit von voluminösen land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen ist somit auch zukünftig gewährleistet.

Daher soll die auf der Teilfläche ruhende Zweckbestimmung aufgehoben und anschließend veräußert werden. Sie ist in dem beigefügten Lageplanausschnitt schraffiert dargestellt bzw. kenntlich gemacht. Ferner ist der o.a. Flurbereinigungsplan entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

§ 1

Aufhebung der Zweckwidmung

Der Flurbereinigungsplan Reiste vom 21.12.1967 – Az.: 276 R –abgeschlossen durch Schlussfeststellung vom 16.12.1985- wird wie folgt geändert:

Die in § 3 Nr. 2.21 des o.a. Flurbereinigungsplanes genannte Zweckbestimmung des Weges Gemarkung Reiste, Flur 11 Flurstück 76 wird für eine Teilfläche von ca. 406 m² aufgehoben.

§ 2

Anlagen und Bestandteile

Die dieser Änderungssatzung zugrunde liegende Wegeteilfläche ist in dem beigefügten Lageplanausschnitt kenntlich gemacht. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) vom 25.11.2014 über die Änderung des Flurbereinigungsplanes Reiste vom 21.12.1967 – 276 R – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde hat die aufsichtsbehördliche Zustimmung zur Änderung der Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes Reiste vom 21.12.1967 -276 R- mittels entsprechender Satzung gemäß § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) mit Verfügung vom 13.11.2014 (Az.: 38/2 38 55 20 / 6) erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe (Sauerland), den 25.11.2014
Der Bürgermeister

gez. Kersting

